

Indeß gestatten wir uns, für den Fall, daß der hohe Reichstag Bedenken tragen sollte, diesen auch uns erwünschtesten und am zweckmäßigsten erscheinenden Weg einzuschlagen, demselben darzulegen, welche der beabsichtigten Bestimmungen uns bedenklich und dazu angethan erscheinen, berechnete Interessen zu schädigen, und daran das weitere eventuelle Gesuch zu schließen:

Der hohe Reichstag wolle, falls er nicht geneigt sein sollte, obigem Ersuchen zu entsprechen, die das Colportagewesen betreffenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs nur unter den von uns nachstehend angegebenen Abänderungen genehmigen.

Die Absicht der Reichsregierung, der auf dem Wege der Colportage erfolgenden Verbreitung der auch nach unserer Ueberzeugung dem deutschen Buchhandel zur Unehre gereichenden unsittlichen oder in andern Beziehungen verwerflichen, oft mit schwindelhaften Anpreisungen verbundenen Literatur durch gesetzliche Bestimmungen entgegenzutreten, erkennen wir als vollständig berechtigt und dankenswerth an. Allein wegen der Mißbräuche, deren sich der Colportagehandel thatsächlich schuldig gemacht hat, darf nach unserer Ansicht doch nicht die ganze Grundlage desselben erschüttert, wenn nicht gar vernichtet und damit das Interesse des gesammten deutschen Buchhandels geschädigt werden.

Der Gesetzentwurf ist aber geeignet, nach zwei Richtungen hin dieses Interesse zu schädigen, indem er

- 1) den Wirkungskreis nicht nur der Colporteurs (Hausirer), sondern auch der buchhändlerischen Handlungsreisenden wesentlich beschränkt,
- 2) ganze Gattungen der deutschen Literatur, deren Verbreitung auch auf dem Wege der Colportage unbedenklich, ja wünschenswerth ist, von derselben ausschließt.

Ad 1) die Colporteurs und Handlungsreisenden betreffend, können wir zunächst auf das in der Petition des Börsenvereins darüber Gesagte Bezug nehmen. Nach dem letzten Alinea des §. 44. soll künftig das Auffuchen von Bestellungen außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung den Vorschriften des dritten Titels der Gewerbeordnung unterliegen. Danach würde also auch den buchhändlerischen Handlungsreisenden untersagt sein, Bestellungen auf alle solche Werke, deren Vertrieb den Colporteurs verboten ist, außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung ihrer Auftraggeber zu sammeln. Damit würde aber dieses Institut, das eine große Bedeutung im buchhändlerischen Geschäftsverkehr hat, vernichtet werden, da dasselbe fast ausschließlich auf jener Wirksamkeit beruht. Wir können nur annehmen, daß man sich der Tragweite dieser Bestimmung nicht bewußt gewesen ist, und das dringende Ersuchen aussprechen, jenes Alinea ganz zu streichen. Zur weiteren Unterstützung unserer Bitte möchten wir noch darauf hinweisen, daß in den Motiven zur Gewerbeordnung bei dem betreffenden §. 44. ausdrücklich erwähnt war, die dort vorgeschlagenen Bestimmungen über Handlungsreisende (welche die jetzt vorgeschlagene Beschränkung nicht enthalten) seien im landespolizeilichen und Steuerinteresse nothwendig, um die Grenzlinie zwischen Handlungsreisenden und Hausirern zu ziehen, und gewöhnen eine besondere Wichtigkeit durch die Verträge über die Zulassung ausländischer Handlungsreisender. Das landespolizeiliche und Steuerinteresse ist seitdem doch schwerlich ein anderes geworden, und ebenso bestehen die betreffenden internationalen Verträge unsers Wissens noch immer zu Recht.

Ad 2) sollen nach §. 56. sub 10. alle Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, mit Ausnahme von „Bibeln, Bibeltheilen, Schriften und Bildwerken patriotischen, religiösen oder erbaulichen

Inhalts, Schulbüchern, Landkarten und landesüblichen Kalendern“ vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen werden.

Die Motive zu dem Gesetzentwurf führen aus, daß das Feilbieten von Druckschriften im Umherziehen nach den fast überall gemachten Erfahrungen sehr grelle Mißstände im Gefolge habe. Als Hauptmißstand wird angeführt die Verbreitung: erstens von unsittlichen Volksromanen mit anlockenden Titeln unter Zusicherung oft schwindelhafter Prämien; ferner von sittenverderblichen Schriften, wenn sie auch nicht im Sinne des Strafgesetzbuches als „unzüchtige“ bezeichnet werden könnten; endlich von staatsgefährlichen Schriften, deren Verbreitung auf dem Wege der Colportage auf alle Zeiten und über die Geltungsdauer des Gesetzes vom 21. October 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie, hinaus verboten sein sollte.

Wir geben das Vorhandensein dieser Mißstände zu, ebenso, daß ihre Beseitigung auf dem Wege des Gesetzes auch im Interesse und zur Ehre des deutschen Buchhandels dringend zu wünschen ist. Der Buchhandel hat auch seinerseits schon vielfach versucht, diese Mißstände zu heben, und z. B. vor einigen Jahren in einer vom Börsenvereine der Deutschen Buchhändler auf Veranlassung unsers Vereins an den Bundesrath gerichteten Eingabe diesen ersucht, die mit dem Subscribiren auf das Bierer'sche Universal-Verikon verbundene Lotterie zu verbieten, welchem Ersuchen auch sofort entsprochen worden ist. Aber wenn man die in den Motiven aufgeführten Werke von der Colportage ausschließen will, warum verbietet man dann nicht bloß das Colportiren dieser Kategorien? Warum will man deshalb alle Druckschriften mit Ausnahme weniger Kategorien von der Colportage ausschließen?

Denn in keiner Weise können wir die Richtigkeit der Schlußfolgerung zugeben, zu welcher die Motive weiter gelangen, indem sie fortfahren: „Der von vielen Seiten, unter andern von 9 hannoverschen Handelskammern in einer am 3. Januar 1881 an den Königlich Preussischen Handelsminister gerichteten Eingabe ausgesprochenen Ansicht, daß das Hausiren mit Druckschriften zu verbieten sei, wird unbedenklich beizutreten sein. (?) Jedenfalls muß dies als das geringere von zwei Uebeln, insofern das Verbot des Hausirens mit Druckschriften u. s. w. ein Uebel zu nennen ist, betrachtet werden.“

Die Motive verschweigen, auf welche Gründe die 9 hannoverschen Handelskammern diese Verurtheilung der gesammten Colportage stützen. Jedenfalls scheinen sie ebenso wie der Verfasser der Motive des Gesetzentwurfs außer Acht gelassen zu haben, daß auf dem Wege der Colportage neben schlechter Literatur auch die gute verbreitet wird, ja letztere vielfach erst dadurch recht ins Volk zu dringen vermag.

Allerdings schließen die Motive den betreffenden Passus mit folgenden Worten: „Nur soweit es sich um das Hausiren mit Bibeln, Bibeltheilen, Schriften und Bildwerken patriotischen, religiösen oder erbaulichen Inhalts, mit Schulbüchern, Landkarten und landesüblichen Kalendern handelt, ist eine Ausnahme von diesem Verbote gerechtfertigt.“ Aber, ganz abgesehen von der Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit einiger der dabei gebrauchten Ausdrücke, namentlich der Bezeichnung „patriotischen Inhalts“, ist die hier, und dem entsprechend in dem Gesetzentwurf selbst, getroffene Auswahl der zur Colportage verstatteten Literaturkategorien eine ganz willkürliche und jedenfalls viel zu beschränkte. Hiernach würden z. B. Werke folgender Art künftig von dem Verkaufe durch Colporteurs ganz ausgeschlossen sein: die Meisterwerke unsrer deutschen Classiker; die Romane von zeitgenössischen Schriftstellern ersten Ranges, wie Auerbach, Ebers, Freytag, Gutzkow, und von Schriftstellerinnen wie Ottilie Wildermuth, Louise von François, Marie Nathusius; Sammlungen anerkannt gediegener Unterhaltungsliteratur,